



SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

in der Stadt Grafing b. München

(Hundesteuersatzung)

Vom 11. Dezember 2002

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2021

- Änderung der §§ 1, 3 und 9 mit Wirkung zum 01. Januar 2022)

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund von Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40) folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Grafing b. München unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.
- (4) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
 1. Stets vermutet wird die Eigenschaft als Kampfhunde bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (nachfolgend Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) und 02. September 2002 (GVBl. S. 513) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden.
 2. Vermutet wird die Eigenschaft als Kampfhunde bei den in § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Bas. 2 Nr. 1 erfassten Hunden.

Entsprechende Hunde eines Halters werden jedoch nur solange als Kampfhunde eingestuft, bis die Stadt Grafing nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens durch den Hundehalter bescheinigt, dass die Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.
 3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.
- (5) In § 1 Abs. 1 der Kampfhundeverordnung sind derzeit dort aufgeführt (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 der Hundesteuersatzung):
 1. Pit-Bull,
 2. Bandog,
 3. American-Staffordshire-Terrier,
 4. Staffordshire-Bullterrier,
 5. Tosa-Inu
- (6) In § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung sind derzeit dort aufgeführt (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 der Hundesteuersatzung):
 1. Alano,
 2. American Bulldog,
 3. Bullmastiff,
 4. Bullterrier,
 5. Cane Corso,
 6. Dog Argentino,
 7. Dogue des Bordeaux,
 8. Fila Brasileiro,
 9. Mastiff,
 10. Mastin Espanol,
 11. Mastino Napoletano,
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
 13. Perro de Presa Mallorquin,
 14. Rottweiler



- (7) Unabhängig davon, ob für einen Hund mit gesteigerter Aggressivität (Kampfhund nach der bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit) ein Negativzeugnis (Wesenstest) vorliegt, ist für Neuanmeldungen dieser Hunde ab dem 01.01.2022 die Kampfhundesteuer (§ 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung) in voller Höhe zu bezahlen.

§ 2

Steuerschuldner – Steuerschuldverhältnis - Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehre Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist,
 1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in einem Tierheim abgegeben wird; gegebenenfalls ist eine Bestätigung des Tierheimes über die Aufnahme des Hundes mit Aufnahmedatum vorzulegen.
 2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Maltester-Hilfsdienstes, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt Grafing die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht nachzuweisen.
- (3) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Nachweis der Eignung kann von der Stadt Grafing verlangt werden.
- (4) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadt Grafing unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sind steuerfrei. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Hund die Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt hat. Als Nachweis ist das Prüfungszeugnis vorzulegen.

§ 4

Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht - Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.



- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund **5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich**
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung **400,00 € jährlich**

§ 6

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.¹ **Bei der Erhebung der Steuer wird der Betrag anteilig nach vollen Monaten berechnet.**

§ 7

Anmeldung, Abmeldung (Anzeigepflichten)

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt Grafing noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Geschlecht, Farbe und Wurfdatum des Hundes bei der Stadt Grafing anmelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.
(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen ist oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt Grafing weggezogen ist, bei der Stadt Grafing unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden und das Hundekennzeichen (Steuermarke) abzugeben.
(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

§ 8

Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt Grafing gibt bei der Anmeldung bzw. mit Übersendung des Steuerbescheids für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke kann der Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt werden.
(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Stadt Grafing von der Anlegepflicht befreit.
(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Grafing die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Grafing b.München Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen und Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a Doppelbuchst. cc KAG i.V.m. §§ 90, 92, 93, 97 AO).
(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist die Stadt Grafing berechtigt, Kontrollmitteilung an die jeweiligen Gemeinden zu senden.



§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Im Fall der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und in der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
3. § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
4. § 8 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Grafing nicht vorzeigt.



§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 10. November 2021

Christian Bauer
Erster Bürgermeister
